Handout zum Webinar: Das 1x1 der Jugendordnung

Was muss in der Satzung des Vereins stehen

Was muss in der Satzung über die Jugendabteilung stehen:

- Es muss deutlich werden, dass es eine Jugend gibt, die sich selbst führt
- Es muss im Vereinszweck geregelt sein, dass der Verein Jugendarbeit betreibt
- Es muss geregelt werden wie ihr im Vorstand vertreten seit
- Es muss geregelt sein, ob ihr Geld bekommt und, dass ihr darüber frei verfügen könnt
- Es muss eventuell geregelt werden ob Beschlüsse der Jugendversammlung bestätigt werden müssen oder ob ihr Volkommen frei entscheiden könnt

Anforderungen an unsere Jugendabteilung

Damit eine Jugendabteilung als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden kann, müssen nach §75 SGB VII folgende Kriterien erfüllt werden:

- Die Jugend muss sich selbst organisieren, gestalten und Verantworten
- Die Arbeit muss auf Dauer angelegt sein
- Der Verein muss gemeinnützig sein
- Die Jugendorganisation muss eine gewisse Eigenleistung bringen
- Das Grundgesetz muss anerkannt werden (Freiheitlich demokratische Grundordnung)

Bestandteile der Jugendordnung

Welche Bestandteile muss eine Jugendordnung dringend enthalten:

- 1. Name
- 2. Wesen
- 3. Stellung der Jugend im Verein
- 4. Zweck und Grundsätze der Arbeit
- 5. Mitgliedschaft
- 6. Organe
- 7. Regelungen zu den Organen
- 8. Regelungen zur Änderung der Jugendordnung
- 9. In-Kraft treten

Zweck

Warum brauchen wir einen Zweck und wie sollte er gestaltet sein:

- Im Zweck werden die Grundlagen und Ziele eurer Arbeit festgelegt
- Der Zweck muss erreichbar und auch messbar sein
- Euer Zweck darf daher nicht zu eng gefasst sein, sodass ihr eure Jugendordnung alle vier Jahre ändern müsst, aber auch nicht zu weit gefasst sein, sodass ihr euren Zweck eigentlich nie erreichen könnt

Die Jugendordnung im Vereinsalltag:

Wo begegnet uns die Jugendordnung im Vereinsalltag:

 Formvorschriften und Fristvorschriften für die Sitzungen und Versammlungen der Jugendabteilung

- Wer nimmt an welchen Sitzungen teil
- Wer hat welche Aufgaben
- Müssen wir Protokolle anfertigen oder an irgendwen berichten

Tipps und Tricks

Wo findet ihr weitere Hilfen und was solltet ihr auf jeden Fall beachten:

- Passt alles so genau wie möglich auf euren Verein an
- Nehmt die Jugendordnungen der Schwimmjugend NRW oder die eures Bezirks als grobe Vorlage für eure eigene Jugendordnung
- Es gibt eine gute Arbeitshilfe der Sportjugend NRW in die ihr auf jeden Fall einmal reinschauen solltet
- Arbeitet mit der Checkliste die ich euch vorgestellt habe
- Lasst euch durch die Schwimmjugend NRW oder durch die Sportjugend bei euer Arbeit beraten und unterstützen

Bei Fragen zum Thema Jugendordnung könnt ich mich unter folgender E-Mail Adresse erreichen: e.henschke@schwimmverband.nrw

Checkliste Jugendordnung

Vorbemerkungen

Das hier ist eine Checkliste mit der ihr eure Jugendordnung erstellen oder Überarbeiten könnt. Alles was eure Jugendordnung zwingend enthalten muss findet ihr auch in dieser Checkliste. Diese Liste ist jedoch nur eine Hilfestellung für eure eigene Jugendordnung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ganz wichtig, dass ihr eure Jugendordnung selbst unter Berücksichtigung eurer Satzung erstellt. Die Beispiele sollen euch dabei helfen passende Formulierungen zu finden.

ξ1	Nam	e und	Wesen
----	-----	-------	-------

Wie heißt eure Jugendorganisation?
◯ Zu welchem Verein gehört ihr?
○ Habt ihr aufgeschrieben, das ihr Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII?
\bigcirc Was ist eure Rechtsgrundlage? Wo ist in der Satzung geregelt, dass es eine Jugend gibt?
○ Gibt es weitere Grundsätze du denen ihr euch bekennt?
Olst die Jugendordnung Bestandteil der Satzung?

Beachte:

Ganz besonders wichtig ist es hier zu schreiben, dass ihr anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des §75 SGB VIII seit. Andernfalls seit ihr nicht berechtigt Fördergelder zu bekommen.

Beispiel:

§1 Name und Wesen

- (1) Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Schwimmverein Benrather Rheinschwimmer e.V. (nachfolgend Verein genannt) bilden die Jugendabteilung des Vereins. Die Jugendabteilung trägt den Namen Benrather Schwimmjugend (nachfolgend Schwimmjugend genannt)
- (2) Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Vereins. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.
- (3) Rechtsgrundlage für diese Jugendordnung ist §12 der Satzung des Vereins. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.
- (4) Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und verurteilt jede Form von Gewalt, Rassismus und Extremismus. Sie setzt sich insbesondere für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Menschen ein.

§2 Zweck

○ Was ist der Zweck eurer Arbeit?
O Welche Aufgabe hat die Schwimmjugend

Beachtet:

Die Zwecke sind ein Thema das individuell auf eure Jugend anpassen müsst. Beachtet hierbei, dass eure Zwecke erreichbar seien müssen, aber gleichzeitig nicht zu detailiert, sodass ihr euch alle paar Jahre neue geben müsst.

Checkliste für eure Jugendordnung

§3 Mitgliedschaft

○ Wer gehört zur Jugend?
○Gibt es eine besondere Mitgliedschaft?
○ Welche Altersgrenze habt ihr gesetzt?

Beachte:

Fördergelder gibt es für junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr. Die Verbände und Bezirke habe ihre Altersgrenze ebenfalls bei 27 Jahren gezogen. Ich könnt natürlich eigene Regelungen treffen, aber es empfiehlt sich die Grenze ebenfalls bei 27 Jahren zu ziehen.

Beispiel

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Schwimmjugend, sind alle Mitglieder des Vereins, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Selbstverwaltung

O Verwaltet ihr euch selbst?
Bekommt ihr Geld vom Verein

Beachte:

Hier genügt es wenn ihr den Beispiel Satz eins zu eins übernehmt oder die entsprechende Regelung eurer Satzung übernehmt. Ihr müsste lediglich regeln, dass ihr euch selbst verwaltet.

Beispiel:

§4 Selbstverwaltung

Die Schwimmjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen und der ihr zufließenden Mittel selbstständig.

§5 Organe

Welche Organe gibt es in der Jugend?

Beachte:

Selbstverständlich könnt ihr auch noch mehr Organe aufnehmen. Zum Beispiel einen Jugendausschuss oder ein Juniorteam. Bedenkt, dass ihr dann auch für diese Organe entsprechende Regelungen in euer Jugendordnung schaffen müsst.

Beispiel:

Die Schwimmjugend hat folgende Organe:

- 1. Jugendvollversammlung
- 2. Jugendleitung

§6 Jugendvollversammlung

○ Wer ist stimmberechtigt?
O Dürfen Stimmen übertragen werden?
◯ Gibt es eine Altersgrenze?
○ Wie oft findet die Jugendvollversammlung statt?
○ Welche Frist gilt bei der Einladung?
○ Wie wird die Einladung an die Mitglieder geschickt?
○ Welche Aufgabe hat die Jugendvollversammlung?
○ Welche Frist gibt es für Anträge?
○ Muss ein Protokoll geführt werden?
○ Wer leitet die Versammlung?
○ Wann ist die Jugendvollversammlung beschlussfähig?
○ Wie fasst die Jugendvollversammlung ihr Beschlüsse?
○ Wie wird gewählt und sind besondere Mehrheiten erforderlich?

Beachte:

Bei diesem Punkt sprecht ihr euch am besten mit eurem Vorstand ab und versucht die Regelungen so nah wie möglich an die, eurer Satzung anzupassen.

Beispiel:

§6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend.
- (2) Die Jugendvollversammlung tagt einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins. Über den Termin und den Ort entscheidet die Jugendleitung
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Schwimmjugend, die am Tage der Jugendvollversammlung, das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Jugendvollversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, durch den 1. Jugendleiter einzuberufen. Die Einberufung hat textlich per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder als Aushang am Vereinsheim zu erfolgen. Zur formgerechten Einberufung genügt es wenn die Einladung über eine der vorgenannten Möglichkeiten den Mitgliedern zugänglich gemacht wurde. Der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Jugendvollversammlung, dem 1. Jugendleiter zugegangen sein. Anträge bedürfen der Schriftform. Der 1. Jugendleiter hat 7 Tage vor der Jugendvollversammlung eine endgültige Tagesordnung mit allen eingegangene Anträgen an die Mitglieder zu versenden.
- (6) Die Jugendvollversammlung ist, wenn sie Form- und Fristgerecht einberufen wurde, unabhängig von der erschienen Zahl der Mitglieder, beschlussfähig.
- (7) Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand zu Kenntnisnahme vorzulegen.
- (8) Aufgaben der Jugendvollversammlung:
 - 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 2- Wahl eines Protokollführers

- 3. Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung
- 4. Entgegennahme des Berichtes des Jugendkassierers
- 5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 6. Entlastung der Jugendleitung
- 7. Wahl der Jugendleitung
- 8. Wahl der Kassenprüfer
- 9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 10. Beschlussfassung über Anträge zu Änderung der Jugendordnung
- 11. Genehmigung des Jahreshaushaltes
- (9) Die Jugendvollversammlung wird durch den 1. Jugendleiter geleitet. Im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Jugendleiter. Für Anträge die den 1. Jugendleiter selbst betreffen muss ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- (10) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet die Jugendvollversammlung darüber.
- (11) Grundsätzlich genügt für alle Abstimmungen und Wahlen eine einfache Mehrheit. Anträge zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Jugendvollversammlung mit Zwei Dritteln der gültigen abgegeben Stimmen. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Jugendordnung zum Gegenstand haben.
- (13) Der Vorstand ist zur Jugendvollversammlung einzuladen und hat das Recht an ihr beratend teilzunehmen.

§7 Außerordentliche Jugendvollversammlung

○Wann ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen?
○Wer hat das Recht eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen?
○Sind die Regelungen der Jugendvollversammlung anzuwenden?
○Über was darf die außerordentliche Jugendvollversammlung entscheiden?

Beachte:

Es muss eine außerordentliche Versammlung geben, am besten orientiert ihr euch auch hier an der Satzung eures Vereins. Wann muss laut Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und was darf diese entscheiden?

Beispiel:

- §8 Außerordentliche Jugendvollversammlung
- (1) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Schwimmjugend oder durch einen Beschluss der Jugendleitung ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.
- (2) Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Jugendvollversammlung.
- (3) Die Außerordentliche Jugendvollversammlung darf nicht über Änderungen der Jugendordnung entscheiden.
- (4) Über die Auflösung der Schwimmjugend darf nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Jugendvollversammlung entscheiden. Die Entscheidung ist mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu treffen.

§9 Jugendleitung

Wer bildet die Jugendleitung?
○ Welche Aufgaben hat die Jugendleitung?
○Wie oft finden die Sitzungen der Jugendleitung statt?
○ Wer leitet die Sitzungen?
○ Welche Formalien müssen bei den Sitzungen beachtet werden?
○ Wie lange ist die Jugendleitung im Amt?
○ Was passiert wenn ein Mitglied er Jugendleitung aus dem Amt ausscheidet?

Beachte:

Auch hier könnt ihr euch wieder an den Vorschriften eurer Satzung orientieren. Ihr könnt auch versuchen so wenig Formvorschriften wie möglich zu machen, um flexibel zu bleiben.

Beispiel:

§9 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung leitet die Schwimmjugend in der Zeit zwischen den Jugendvollversammlungen.
- (2) Sie führt die Schwimmjugend im Rahmen dieser Jugendordnung, sowie im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung, der Satzung des Vereins und er Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins, soweit sie die Schwimmjugend betreffen.
- (2) Die Jugendleitung besteht aus dem:
 - 1. Jugendleiter
 - 2. Jugendleiter

Jugendkassierer

Die Jugendleitung kann auf Antrag durch die Jugendvollversammlung auf maximal 7 Personen vergrößert werden.

- (3) Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch die Jugendvollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahr. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Jugendleitung aus, kann die Jugendleitung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Sobald zwei Mitglieder vorzeitig ausscheiden muss die Jugendleitung eine Außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen und es müssen Neuwahlen durchgeführt werden.
- (5) Die Jugendleitung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Die Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung
 - 2. Ausführung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - 3. Verwaltung der finanziellen Mittel
 - 4. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Verein und den Verbänden
 - 5. Organisation und Durchführung von Angeboten und Maßnahmen für die Mitglieder
 - 6. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Schwimmjugend und den Verein betreffen
- (6) Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
- (7) Die Sitzungen der Jugendleitung werden durch den 1. Jugendleiter geleitet. Im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Jugendleiter.
- (8) Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch den 1. Jugendleiter zu den Sitzungen eingeladen.
- (9) Über die Sitzungen der Jugendleitung ist ein Protokoll anzufertigen.

§10 Vertretung der Schwimmjugend

○ Wer vertritt eure Schwimmjugend?
○ Sitzt ihr in einem Gremium des Vereins?
○ Welche rechtliche Stellung hat euer Jugendvertreter?
Ounterschiedet ihr zwischen einer Vertretung nach innen und nach außen?

Beachte:

Achtet darauf, was in euer Satzung steht. In den Vorschriften zum Vorstand oder erweiterten Vorstand steht ob ihr dort vertreten seid oder nicht. Ebenfalls solltet ihr dringend mit eurem Vorstand absprechen ob ihr einen besonderen Vertreter bestellen dürft.

Beispiel:

§10 Vertretung der Schwimmjugend

- (1) Der 1. Jugendleiter vertritt dir Schwimmjugend nach innen und nach außen und ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (2) Der 1. Jugendleiter nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des erweiterten Vorstands des Vereins teil.
- (3) Im Innenverhältnis kann der 2. Jugendleiter den 1. Jugendleiter vertreten.

§11 Kassenprüfung

○ Wie viele Kassenprüfer gibt es?
○ Wie oft wird die Kasse geprüft?
○ Wie lange ist die Amtszeit der Kassenprüfer?
Ourfen die Kassenprüfer einem anderen Gremium angehören?
○ Gibt es eine Sperrzeit nach der Amtszeit?

Beachte:

Wenn ihr keine eigene Kasse führt ist dieser Abschnitt natürlich hinfällig. Auch hier könnt ihr die Vorschriften der Kassenprüfung eures Vereins übernehmen und einfach auf euch anpassen.

Beispiel:

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer, prüfen einmal jährlich vor der Jugendvollversammlung die Kasse der Schwimmjugend mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nach ihrer Amtszeit mindestens weitere 2 Jahre nicht das Amt des Kassenprüfers bekleiden.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Gremium des Vereins angehören.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Jugendvollversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung.

§12 Schlussbestimmungen

Wann tritt die Jugendordnung in Kraft?
Muss der Jugendordnung irgendwo zugestimmt werden?
○ Wird die Jugendordnung ins Vereinsregistereingetragen?
○ Was passiert mit der alten Jugendordnung?
Oarf es einen Widerspruch zwischen Satzung und Jugendordnung geben?
○ Welche Regelung hat Anwendungsvorrang?

Beachte:

Das sind jetzt nur noch reine Formvorschriften. Ihr müsst auch hier wieder in die Satzung schauen und alles so gut wie möglich angleichen. Am Ende kommt ein Schlussatz in dem das Datum des Beschluss und der letzten Änderung, sowie das Datum der Eintragung in Vereinsregister genannt werden.

Beispiel:

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung tritt an dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.
- (2) Die alte Jugendordnung tritt mit diesem Tag außer Kraft.
- (3) Die Jugendordnung ist unverzüglich beim Registerführenden Gericht in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Diese Jugendordnung darf der Satzung des Vereins in keinem Punkt widersprechen. Regelungen dieser Jugendordnung, die im Widerspruch zur Satzung stehen sind nichtig.

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 11.11.2020 durch die Jugendvollversammlung beschlossen und am 12.11.2020 zuletzt durch die Jugendvollversammlung geändert. Die Jugendordnung in ihrer aktuellen Fassung wurde am 13.11.2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Benrath eingetragen.

Ein paar Tipps zum Schluss

- Passt alles so gut wie möglich an die Satzung eures Vereins an
- Ihr könnt euch an den Jugendordnungen eurer Bezirksschwimmjugenden oder der Jugendordnung der Schwimmjugend NRW orientieren
- Sprecht euch mit eurem Vorstand über die Aufgabenverteilung und Befugnisse der Jugend ab
- Schaut einmal in die Orientierungshilfe zum Thema Jugendordnung der Sportjugend NRW, dort findet ihr ebenfalls viele Tipps und Ratschläge für die Überarbeitung eurer Jugendordnung
- Lasst euch bei der Überarbeitung durch die Sportjugend oder die Schwimmjugend beraten